Anlage Nr. 1 zur Satzung
des Friedhofsvereins Öttershagen e.V.

Gebührenordnung

Stand: 21.05.2025

1. Beitrag

Je Mitglied jährlich 13,00 €

Zusätzlich hierzu wir eine jährliche Müllentsorgungsgebühr in Höhe von 2,50 € fällig. Nichtmitglieder zahlen diese Gebühr einmalig in Höhe von 75,00 € zusätzlich zu den Beerdigungskosten und bei Nachbelegung entsprechend der Verlängerungsjahre.

Als wichtiger Grund zum Vereinsausschluss wird auch das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages in 3 hintereinander folgenden Jahren angesehen. Ist dieser Fall eingetreten trotz mehrmaligen schriftlichen Mahnens, wird von der Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 b der Satzung Gebrauch gemacht.

2. Grabnutzungsgebühren

	Mitglied	Nichtmitglied
a) Erdbegräbnisse		
Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren	171,00 €	535,00 €
Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	305,00 €	1.115,00 €
Wiesenreihengrab für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	916,00 €	1.668,00 €
Wiesenfamiliengrab für 2 Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	1.832,0 €	3.336,00 €
Familiengrab 1-stellig	305,00 €	1.205,00 €
Familiengrab 2-stellig	344,00 €	1.422,00 €
Jede weitere Grabstelle	39,00 €	324,00 €
Familiengrab 1-stellig mit Einfassung	805,00 €	1.615,00 €
Familiengrab 2-stellig mit Einfassung	1.092,0 €	2.072,00 €
Jede weitere Grabstelle	310,00 €	480,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	10,20 €	41,00 €
b) Urnengrab		
Urnenreihengrab	195,00 €	645,00 €
Urnenreihengrab mit Einfassung	695,00 €	1.145,00 €
Urnenwiesengrab	515,00 €	815,00 €
Urnenwiesenfamiliengrab (2 Urnen)	1030,00€	1.630,00 €
Urnenfamiliengrab (2 Urnen)	245,00 €	1.115,00 €
Urnenfamiliengrab mit Einfassung	745,00 €	1.415,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht pro Jahr	12,25€	55,75 €
Bestattung einer Urne in einem bestehenden Grab für Erdbegräbnisse	115,00 €	335,00 €

Baumbestattung

Urnengrab	795,00 €	1595,00 €
	beinhaltet Namensschilder und deren Anbringung	

3. Grabanfertigung

Vorbereiten und Schließen der Grabstelle sowie Endreinigung der Friedhofshalle
(Änderung vorbehalten, nach Maßgabe des ausführenden Unternehmers)

		Mitglied und Nichtmitglied
a)	für Kinder unter 6 Jahren	300,00 €
b)	für Kinder über 6 Jahren und Erwachsene	950,00 €
c)	für Urnen	440,00 €

4. Erwerb einer Grabplatte für Wiesengräber

Erwerb und Legen einer Platte für Wiesengräber
(Änderung vorbehalten, nach Maßgabe des ausführenden Unternehmers)

		Mitglied und Nichtmitglied
a)	für Urnenwiesengräber 30 cm * 40cm	450,00 €
b)	für Wiesengräber für Sargbestattungen 40 cm * 50 cm	520,00 €
c)	für Wiesenfamiliengräber (2 Erwachsene) und Urnenwiesen-familiengräber 30 cm * 80 cm	720,00 €

5. Ausgrabung,Umbettung

Für eine Ausgrabung wird die folgende Gebühr berechnet:

bei Sargbegräbnissen	907,00 €
bei Urnenbegräbnissen	314,00 €

Für eine Umbettung fällt der doppelte Betrag an.

6. Nebenkosten

		Mitglied und Nichtmitglied
a)	Orgelspiel	26,00 €
b)	Glockenläuten	15,00 €

7. Ruhefristen

Mit der Zahlung vorstehender Gebühren wird das Nutzungsrecht für folgende Zeiträume (Ruhefristen) erworben.

Sargbegräbnisse	30 Jahre
Urnenbegräbnisse	20 Jahre

8. Wiederbelegung bzw. Nutzungsrecht von Wahlgräbern

a) Eine Wiederbelegung bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nach 30 Jahren möglich. Die Wiederbelegung ist nur für unmittelbare Großeltern, Eltern und Kinder auf Beschluss des Vorstandes erlaubt.
b) Wird ein Nichtmitglied im Familiengrab eines Mitgliedes beigesetzt, muss für die Verlängerung des Nutzungsrechtes der Betrag für Nichtmitglieder gezahlt werden.
c) Gebührenerstattung bei Rückgabe der Grabstätte an den Friedhofsverein erfolgen nicht.
d) Das Nutzungsrecht für Reihengräber kann nicht verlängert werden.

9. Einebnen von Grabstätten

Einebnungen werden nach vorheriger Information der Nutzungsberechtigten vom Vorstand beauftragt. Die Kosten für die Einebnung sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

Der Friedhofsverein berechnet für die Einebnung einer Grabstätte die tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich einer Pauschale von 50,00 €. Diese Gebühr entfällt bei Gräbern, die nach dem 01.03.2012 neu belegt wurden!

Bei Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist wird pro verbleibendem Restjahr eine Pflegegebühr von

10,00 € für Urnengräber
25,00 € für Einzelgräber und
20,00 € für mehrstellige Wahlgräber je Grabstelle erhoben.

10. Nutzung der Friedhofshalle / Sargeinstellgebühren

für Mitglieder kostenlos

für Nichtmitglieder:	Nutzung der Friedhofshalle	120,00 €
	Sargeinstellgebühr bis zu 3 Tagen	60,00 €
	für jeden weiteren Tag	20,00 €

11. Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Friedhofsverein

a) Bei Eintritt in den Verein werden für Familien und Einzelpersonen folgende Aufnahmegebühren berechnet:

bis zur Vollendung des 30sten Lebensjahres (Familienvorstand)	75,00 €
bis zur Vollendung des 40sten Lebensjahres (Familienvorstand)	205,00 €
bis zur Vollendung des 50sten Lebensjahres (Familienvorstand)	335,00 €
bis zur Vollendung des 60sten Lebensjahres (Familienvorstand)	465,00 €
bis zur Vollendung des 65sten Lebensjahres (Familienvorstand)	540,00 €
ab der Vollendung des 65sten Lebensjahres ist die Aufnahme nicht mehr möglich	

b) ledige Kinder ab dem 50sten Lebensjahr, die bis dahin mit den Eltern Mitglied waren, müssen selbständiges Mitglied werden und sind damit selbst beitragspflichtig mit gültigem Jahresbeitrag. Sollte dem Verein die Vollendung des 50sten Lebensjahres erst später zur Kenntnis gebracht werden, sind **130,00 €/Jahr** (maximal für 10 Jahre) bis zum Jahr der Inkenntnissetzung nachzuentrichten.

c) Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald die Aufnahmegebühr in voller Höhe beim Friedhofsverein eingegangen ist.
Ab diesem Datum gilt eine Karenzzeit von 3 Monaten, nach deren Ablauf das Mitglied im Sterbefall Anspruch auf die Gebührenabrechnung entsprechend vorstehender Gebührenordnung für Mitglieder hat.
Die Karenzzeit entfällt, wenn in diesem Zeitraum ein Unfalltod eintritt.

11. Mahngebühr

Kommt ein Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung auch nach einer ersten Mahnung nicht nach, so werden ab der 2. Mahnung Gebühren in Höhe von 2,50 € pro angefangenen 100,00 € des Schuldbetrages berechnet.

Gebühren für von der Gebührenordnung nicht erfassten Leistungen werden vom Vorstand festgesetzt.

51570 Windeck im Mai 2025